

zu PrZ 1547/95-MDPLTG  
Beilage Nr. 27/95

E n t w u r f

Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem 14. und 16. Bezirk

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

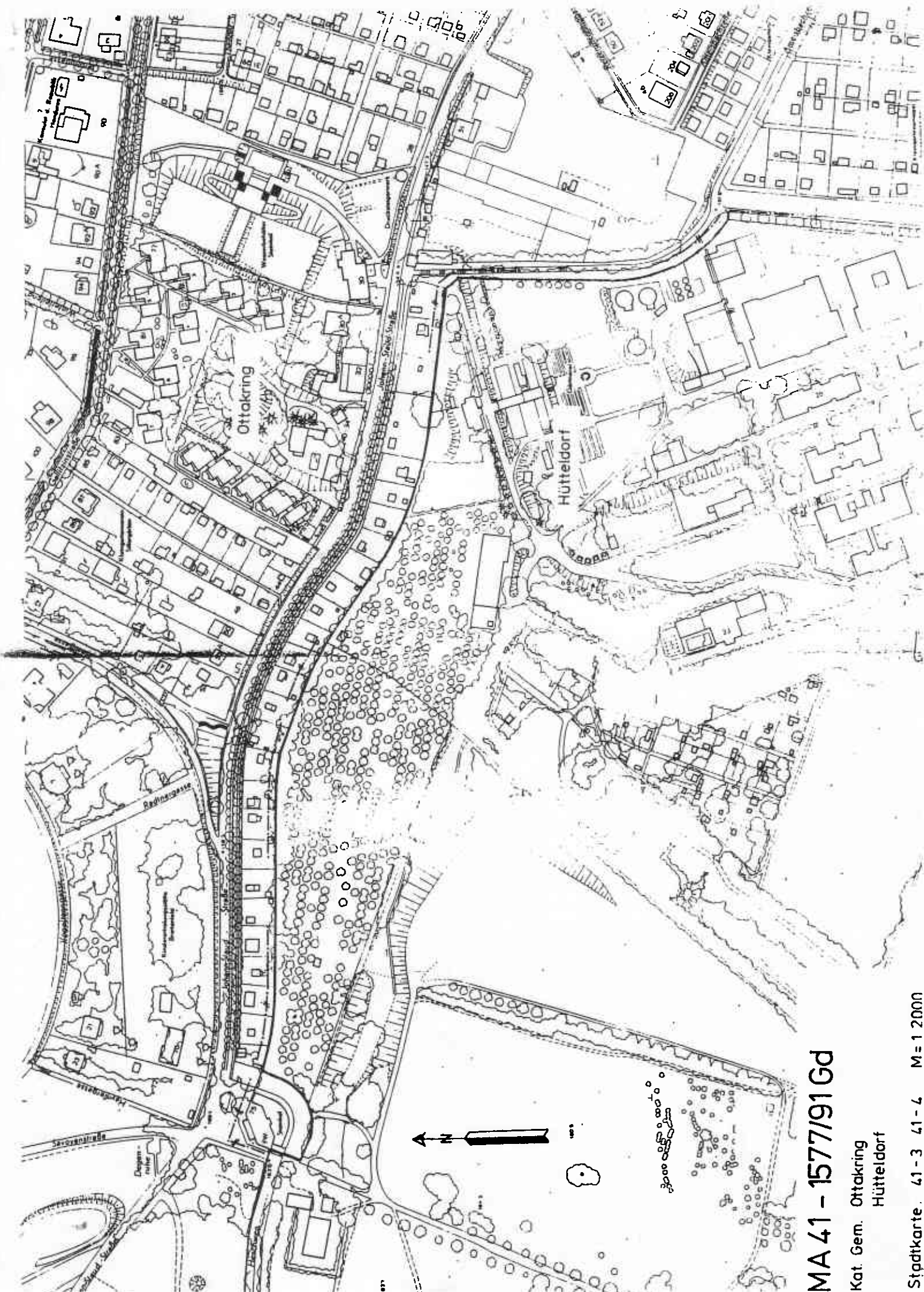
Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGB1. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 19/1995, festgelegte Grenze zwischen dem 14. und 16. Bezirk wird im Bereich Johann-Staud-Straße wie folgt geändert:

Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 14. und 16. Bezirk beginnt beim Heschweg, wo die alte Bezirksgrenze zwischen dem 14. und 16. Bezirk so weit nach Osten verlängert wird, bis sie auf das Gebäude der Feuerwache Steinhof trifft. Im Schnittpunkt winkelt sie nach Süden ab, und führt längs des äußeren Randes des Traufenpflasters gegen den Uhrzeigersinn um die Feuerwache herum, bis sie auf den nördlichen Rand jener Mauer trifft, die das Gelände des Psychiatrischen Krankenhauses der Stadt Wien - Baumgartner Höhe begrenzt. Sie folgt dann dem äußeren, zunächst nördlichen und nach ihrer Wendung nach Süden dem östlichen Rand dieser Mauer so lange, bis sie bei der Ameisbachzeile auf die alte Bezirksgrenze zwischen dem 14. und 16. Bezirk trifft.

Der Verlauf der neuen Bezirksgrenze zwischen dem 14. und 16. Bezirk ist der in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügten planlichen Darstellung zu entnehmen. ./.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:



MA 41 - 1577/91 Gd

Kat. Gem. Ottakring  
Hütteldorf

Stadtkarte. 41-3 41-4 M=1:2000

## V o r b l a t t

### Problem:

Im Zuge der Neuvermessung der Bezirksgrenzen, die seit dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 nahezu unverändert geblieben sind, ist es Aufgabe der MA 41 - Stadtvermessung, laufend in jenen Bereichen, in denen in der Zwischenzeit durch bauliche Maßnahmen Veränderungen eingetreten sind oder bereits seit jeher unbefriedigende Grenzverläufe bestehen, die Grenzen neu zu definieren und dadurch eine bessere Zuordnung der Liegenschaften zu den einzelnen Bezirken zu erreichen.

Im vorliegenden Fall verläuft die bestehende Bezirksgrenze zwischen dem 14. und 16. Bezirk so, daß die Feuerwache Steinhof - obwohl postalisch dem 16. Bezirk zugeordnet - nicht in Ottakring, sondern in Penzing liegt. Überdies durchschneidet die derzeitige verwinkelte Bezirksgrenze eine an der Steinhofmauer gelegene Kleingartenanlage.

### Ziel:

Änderung der Bezirksgrenze derart, daß die Feuerwache Steinhof zur Gänze im 16. Bezirk zu liegen kommt, und die an der Steinhofmauer gelegene Kleingartenanlage ebenfalls zur Gänze dem 16. Bezirk zugeordnet wird.

### Lösung:

Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für diese Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich.

### Alternativen:

Belassung des bisherigen für beide Bezirke unbefriedigenden Zustandes.

### Kosten:

keine

## Erläuterungen

zum Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem 14. und 16. Bezirk

Im Zuge der Neuvermessung der Bezirksgrenzen, die seit dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 nahezu unverändert geblieben sind, ist es Aufgabe der MA 41 - Stadtvermessung, laufend in jenen Bereichen, in denen in der Zwischenzeit durch bauliche Maßnahmen Veränderungen eingetreten sind oder bereits seit jeher unbefriedigende Grenzverläufe bestehen, die Grenzen neu zu definieren und dadurch eine bessere Zuordnung der Liegenschaften zu den einzelnen Bezirken zu erreichen.

Im vorliegenden Fall verläuft die bestehende Bezirksgrenze zwischen dem 14. und 16. Bezirk so, daß die Feuerwache Steinhof - obwohl postalisch dem 16. Bezirk zugeordnet - nicht in Ottakring, sondern in Penzing liegt. Überdies durchschneidet die derzeitige verwinkelte Bezirksgrenze eine an der Steinhofmauer gelegene Kleingartenanlage. Die Änderung besteht darin, daß die Feuerwache Steinhof zur Gänze im 16. Bezirk zu liegen kommt, und die an der Steinhofmauer gelegene Kleingartenanlage ebenfalls zur Gänze dem 16. Bezirk zugeordnet wird.

Die Bezirksvertretungen für den 14. und 16. Bezirk haben sich in Ausübung ihres Anhörungsrechtes übereinstimmend für diese Grenzänderung ausgesprochen.

Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für die Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich (Änderung des Bezirkseinteilungsgesetzes 1954).